

Satzung des im Jahre 1904 gegründeten Turnvereins Ettenheim

Name und Sitz des Vereins

§ 1

1. Der Verein führt den Namen Turnverein Ettenheim e.V. Er hat seinen Sitz in Ettenheim und ist in das Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Zweck des Vereins

§ 2

1. Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung des Turnsports und anderer Sportarten.
2. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit

Gemeinnützigkeit

§ 3

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zweck" der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

Verbandsmitgliedschaft

§ 4

1. Der Verein ist Mitglied des Badischen Turnbund e.V., dessen Satzung er anerkennt.

2. Der Verein erkennt die Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz. 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

Vereinsmitgliedschaft

§ 5

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) außerordentlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
5. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Erwerb der Mitgliedschaft

§ 6

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem / den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen und ist bei dessen Ablehnung nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen..

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- 1.) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- 2.) Tod bzw. Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen

- 3.) Ausschluss
- 4.) Streichung
- 5.) Beendigung der Mitgliedschaft

1. Austritt aus dem Verein (Kündigung)

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Austritt ist nur auf Jahresende zulässig und muss spätestens 4 Wochen vorher schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt werden. Die bis zum Austritt entrichteten Beiträge sind nicht zurück zu erstatten.

2.) -

- 3.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von zwei Drittel. Der Beschluss ist dem Vereinsmitglied schriftlich mitzuteilen.
- 4.) Die Streichung erfolgt, wenn der Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Kassenwart nicht entrichtet wurde. Die Streichung soll dem Vereinsmitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- 5.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben davon unberührt.

Beitragsleistungen und –Pflichten

§ 8

- 1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine, soweit von der Mitgliederordnung festgelegt, Aufnahmegebühr zu leisten.
- 2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss.
- 3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- 4. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
- 6. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

Ordnungsgewalt des Vereins

§ 9

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend § 4.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 7 der Satzung.
4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen.

Die Vereinsorgane

§ 10

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) der Vorstand nach § 26 BGB.
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die jeweils aktuell bekannt gegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wurde.
4. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die jeweils aktuell bekannt gegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 11

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand und wird im Ettenheimer Stadtanzeiger veröffentlicht. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, welche der Gesamtvorstand festlegt, wird durch den Aushang (schwarzen Brett) im Vereinsheim, veröffentlicht. Auswärtige Mitglieder, welche nicht das örtliche Mitteilungsblatt beziehen, werden schriftlich eingeladen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder zu stellen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
7. Anregungen zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
8. Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

§ 12

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes
2. Entlastung des Gesamtvorstandes
3. Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes (außer Übungsleitern)
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen
8. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
9. Wahl der Delegierten zu Verbandstagungen
10. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
11. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen

Gesamtvorstand

§ 13

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem Vorstand bestehend aus mindestens zwei bis maximal vier Vorsitzenden
 - b) dem Kassenwart,
 - c) dem Oberturnwart,
 - d) dem Gerätewart,

- e) den Übungsleitern,
 - f) dem Schriftführer.
2. Eine Personalunion ist unzulässig.
 3. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
 4. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
 5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
 6. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch ein Mitglied des Vorstandsteams einberufen
 7. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben

Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

§ 14

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste
 - f) Ausschluss von Mitgliedern.

Vorstand gem. § 26 BGB

§ 15

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus bis zu vier Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorsitzende gemeinsam vertreten.

Beschlussfassung, Protokollierung

§ 16

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

Satzungsänderungen

§ 17

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anregungen auf Satzungsänderungen müssen mindestens zwei Woche vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

Vereinsordnungen

§ 18

1. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - a) Ehrenordnung,
 - b) Beitragsordnung,
 - c) Finanzordnung,
 - d) Geschäftsordnung,
 - d) Verwaltungs- und Reisekostenordnung.

Kassenprüfung

§ 19

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

§ 20

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung zwei Mitglieder des Vorstands als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Badischen Turnerbund e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

§ 21

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am _____ beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

(Ort, Datum)

Eigenhändige Unterschriften:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____